

Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität,  
Verbraucher- und Klimaschutz  
VII B 5  
9025-2745

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -  
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin  
über die Verordnung zur Durchführung des Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetzes

---

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen, dass die Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz die nachstehende Verordnung erlassen hat:

Verordnung zur Durchführung des Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetzes (Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetzdurchführungsverordnung - LMÜTranspG-DVO)

Vom 03.01.2023

Auf Grund des § 6 des Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetzes vom 14. September 2021 (GVBl. 1033) verordnet die Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz:

## **§ 1**

### **Beurteilungskriterien**

Die Beurteilungsmerkmale nach § 4 Nummer 2 des Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetzes werden anhand der Beurteilungskriterien gemäß Anlage 1 zu dieser Rechtsverordnung überprüft.

## § 2

### Beurteilung

(1) Die Beurteilung der bei der amtlichen Kontrolle getroffenen Feststellungen zu den in § 4 Nummer 2 des Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetzes genannten Beurteilungsmerkmalen erfolgt in Form von fünf Beurteilungsstufen, denen die folgende Beurteilung durch Punkte zugeordnet wird:

<b>Beurteilungsstufe</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>
Beurteilung	sehr gut	gut	zufriedenstellend	ausreichend	nicht ausreichend
Verhalten der Lebensmittelunternehmerin/des Lebensmittelunternehmers (§ 4 Nummer 2 Buchstabe a Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetz)	15	9	7	3	0
Verlässlichkeit der Eigenkontrollen (§ 4 Nummer 2 Buchstabe b Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetz)	25	19	13	7	0
Hygienemanagement (§ 4 Nummer 2 Buchstabe c Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetz)	40	27	20	10	0

Die Punkte setzen sich aus den Einzelpunkten zu den Beurteilungskriterien nach der Anlage 2 zu dieser Rechtsverordnung zusammen.

(2) Die zuständige Behörde gemäß § 3 des Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetzes dokumentiert die Beurteilung in schriftlicher oder elektronischer Form entsprechend des Beurteilungsbogens nach Anlage 2 zu dieser Rechtsverordnung.

### **§ 3**

#### **Bewertung**

Zur Ermittlung des Kontrollergebnisses wird die Summe der Punkte gemäß § 2 Absatz 1 zu den Beurteilungsmerkmalen gemäß § 4 Nummer 2 des Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetzes gebildet.

### **§ 4**

#### **Darstellung des Lebensmittelüberwachungstransparenzbarometers**

(1) Die zuständige Behörde gemäß § 3 des Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetzes erstellt unter Verwendung des in Anlage 3 zu dieser Rechtsverordnung aufgeführten Musters ein Dokument (Lebensmittelüberwachungstransparenzbarometer), das die Anschrift der zuständigen Behörde, den Namen und die Anschrift der Betriebsstätte sowie die in § 5 Absatz 4 des Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetzes und die in Absatz 2 genannten Angaben enthält. Das Dokument ist mit dem Siegel der zuständigen Behörde zu versehen.

(2) Das Lebensmittelüberwachungstransparenzbarometer bildet das Kontrollergebnis nach § 3 graphisch ab. Die nach § 3 ermittelte Gesamtpunktzahl wird in Relation zur maximal möglichen Punktzahl gesetzt und im Lebensmittelüberwachungstransparenzbarometer vom linken, grünen Bereich aus beginnend, der die maximal zu erreichende Punktzahl darstellt, mit einem Pfeil markiert.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

## **Anlage 1 zu § 1**

<b>Beurteilungsmerkmal: Verhalten der Lebensmittelunternehmerin/des Lebensmittelunternehmers</b>	<b>Beurteilungskriterien zum Verhalten der Lebensmittelunternehmerin/des Lebensmittelunternehmers</b>
1. Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Bestimmungen	Beurteilung der 1. Art und Anzahl aller verwaltungsrechtlichen Maßnahmen (Ordnungsverfügungen, Beschränkungen oder Widerruf von Zulassungen, Bußgeldverfahren, Strafverfahren) innerhalb eines Zeitraumes von sechs Jahren 2. Anzahl von gegebenenfalls vorliegenden Probenbeanstandungen in Bezug auf Gesundheitsgefahr innerhalb eines Zeitraumes von sechs Jahren 3. Anzahl von gegebenenfalls vorliegenden Probenbeanstandungen in Bezug auf Täuschungsschutz innerhalb eines Zeitraumes von sechs Jahren 4. Einhaltung von behördlich gesetzten Fristen und Maßnahmen oder Anordnungen innerhalb eines Zeitraumes von sechs Jahren
2. Rückverfolgbarkeit	Beurteilung der 1. Funktionstüchtigkeit der eingerichteten Rückverfolgbarkeitssysteme gemäß Verordnung (EG) Nr. 178/2002, Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 für gentechnisch veränderte Organismen 2. Verwendung von Identitätskennzeichen bei Erzeugnissen tierischen Ursprungs 3. Dokumentation
3. Mitarbeiterschulung	Beurteilung der 1. Inhalte und Intervalle der durchgeführten/veranlassten Schulungen zu Hygiene (Personalhygiene, Arbeitsvorgängen, Produktionsabläufen), Infektionsschutzgesetz, betriebliche Eigenkontrollen, HACCP-Konzept 2. Dokumentation

<b>Beurteilungsmerkmal: Verlässlichkeit der Eigenkontrollen</b>	<b>Beurteilungskriterien zur Verlässlichkeit der Eigenkontrollen</b>
1. HACCP-Verfahren	Beurteilung des HACCP-Konzepts 1. Qualität, Vollständigkeit und Funktionstüchtigkeit (Gefahrenanalyse, Bestimmung von Kontrollpunkten (CP) und kritischen Kontrollpunkten (CCP), Festlegung von Grenzwerten, Festlegung von Verfahren zur Kontrolle von kritischen Kontrollpunkten, Maßnahmen bei Abweichung von den festgelegten Grenzwerten, Verifizierung) 2. Umfang 3. Aktualisierung 4. Dokumentation
2. Untersuchung von Produkten	Beurteilung der 1. Qualität der Wareneingangskontrolle und Untersuchung von Ausgangsmaterial 2. Qualität der Untersuchungen des Betriebes zur Überprüfung der Einhaltung gesundheitsschutzrechtlicher Anforderungen (Untersuchungspläne für Ausgangsstoffe/Zutaten, Behandlungsmittel, Zwischenprodukte, Endprodukte, Bedingungen, bei denen Lebensmittel behandelt oder gelagert werden, Trinkwasserqualität) 3. Qualität der Untersuchungen des Betriebes zur Überprüfung der Einhaltung täuschungsschutzrechtlicher Anforderungen (Endprodukt) 4. Dokumentation
3. Temperatureinhaltung (Kühlung)	Beurteilung der 1. Qualität der Einhaltung der Kühltemperaturen und der Kühlkette bei kühlpflichtigen Lebensmitteln 2. Überprüfung der Temperaturen und Temperaturmessgeräte 3. Dokumentation

<b>Beurteilungsmerkmal: Hygienemanagement</b>	<b>Beurteilungskriterien zum Hygienemanagement</b>
1. Bauliche Beschaffenheit	Beurteilung der 1. Betriebsstruktur, Ausstattung (Wände, Decken, Fußboden, Beleuchtung, Belüftung, Handwaschbecken), Kühlkapazität, Abwasserabfluss, Anlagen 2. Qualität der laufenden Instandhaltungsmaßnahmen
2. Reinigung und Desinfektion	Beurteilung der 1. Effektivität der Reinigung (Mittel, Intervalle, Maßnahmen bei Abweichungen, Erfolgskontrolle) 2. Effektivität der Desinfektion (Mittel, Intervalle, Maßnahmen bei Abweichungen, Erfolgskontrolle) 3. Dokumentation
3. Personalhygiene	Beurteilung der 1. Qualität des Hygienebewusstseins der Mitarbeiter 2. Schutzkleidung 3. Maßnahmen bei Erkrankungen 4. Dokumentation
4. Produktionshygiene	Beurteilung der 1. Organisation der Produktion 2. Schutz vor nachteiliger Beeinflussung 3. Abfallbeseitigung
5. Schädlingsbekämpfung	Beurteilung der 1. Effektivität der Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen (Auswahl und Lage der Köder, Überprüfungsintervalle, Maßnahmen bei Befall) 2. Dokumentation

**Anlage 2 zu § 2 Absatz 2**

<b>Betrieb</b>	<b>Beurteilungsstufe</b>					<b>max. Punkte 80</b>
<b>Datum</b>						
<b>Beurteilungsmerkmal</b>						
	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = zufriedenstellend, 4 = ausreichend, 5 = nicht ausreichend; Die Beurteilungsmerk- male sind anhand der Beur- teilungskriterien zu be- werten. Pro Beurteilungs- kriterium eine Beurtei- lungsstufe markieren, vorge- gebene Punktwerte ver- wenden, keine freie Punkt- vergabe
<b>Verhalten der Lebensmittelunter- nehmerin/des Lebensmittelunter- nehmers</b>	<b>15</b>	<b>9</b>	<b>7</b>	<b>3</b>	<b>0</b>	XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
1. Einhaltung lebensmittel- rechtlicher Bestimmungen	5	4	3	2	0	
2. Rückverfolgbarkeit	3	-	1	-	0	
3. Mitarbeiterschulung	7	5	3	1	0	
<b>Verlässlichkeit der Eigenkontrollen</b>	<b>25</b>	<b>19</b>	<b>13</b>	<b>7</b>	<b>0</b>	XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
1. HACCP-Verfahren	12	9	6	3	0	
2. Untersuchung von Produk- ten	5	4	3	2	0	
3. Temperatureinhaltung (Kühlung)	8	6	4	2	0	
<b>Hygienemanagement</b>	<b>40</b>	<b>27</b>	<b>20</b>	<b>10</b>	<b>0</b>	XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
1. Bauliche Beschaffenheit (Instandhaltung)	5	4	3	2	0	
2. Reinigung und Desinfek- tion	8	6	4	2	0	
3. Personalhygiene	11	8	6	3	0	
4. Produktionshygiene	13	9	6	3	0	
5. Schädlingsbekämpfung	3	-	1	-	0	
<b>Gesamtpunktzahl</b>						

**Anlage 3 zu § 4 Absatz 1**

**Information über Ergebnisse von Betriebskontrollen der amtlichen  
Lebensmittelüberwachung**

Anschrift zuständige Behörde:

Name und Anschrift Betrieb:

**Lebensmittelüberwachungstransparenzbarometer**

Kontrollergebnis vom:

sehr gut

nicht ausreichend



Verhalten der Lebensmittelunternehmerin/ des Lebensmittelunternehmers	
Verlässlichkeit der Eigenkontrollen	
Hygienemanagement	

[Siegel der zuständigen Behörde]



## A. Begründung:

### a) Allgemeines:

Das Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetz vom 14. September 2021 (GVBl. 1033) führt ein einheitliches Beurteilungssystem zur Information der Verbraucherinnen und Verbraucher über die Ergebnisse amtlicher Betriebskontrollen bei Lebensmittelbetrieben im Land Berlin ein (Transparenzmodell). Dabei wird eine Rechtsgrundlage für eine verpflichtende Information der Verbraucherinnen und Verbraucher über die Ergebnisse amtlicher Betriebskontrollen durch die Lebensmittelunternehmerin oder den Lebensmittelunternehmer und die zuständigen Behörden durch eine zusammenfassende graphische Darstellung geschaffen. Die nähere Ausgestaltung des gesetzlich vorgegebenen Rahmens zum Transparenzmodell erfolgt durch die vorliegende Rechtsverordnung.

Gemäß § 6 Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetz wird die für den Verbraucherschutz zuständige Senatsverwaltung ermächtigt, zur Erfüllung des in § 1 Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetz genannten Zweckes durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

1. Kriterien die bei der Beurteilung der in § 4 Nummer 2 aufgeführten Beurteilungsmerkmale zu berücksichtigen sind,
2. die Art und Weise der Beurteilung der bei der amtlichen Betriebskontrolle getroffenen Feststellungen zu den in § 4 Nummer 2 aufgeführten Beurteilungsmerkmalen in Form von fünf Beurteilungsstufen, denen Punktwerte zugeordnet werden,
3. die Ermittlung des Kontrollergebnisses auf der Grundlage der bei der amtlichen Betriebskontrolle erfolgten Beurteilung der in § 4 Nummer 2 aufgeführten Beurteilungsmerkmale,
4. Einzelheiten der Darstellung des Kontrollergebnisses anhand des Lebensmittelüberwachungstransparenzbarometers.

### b) Einzelbegründung:

#### **Zu § 1**

**§ 1** konkretisiert die Beurteilungskriterien unter Verweis auf die Anlage 1.

## Zu § 2

**§ 2** bestimmt das System, mit dem die bei den amtlichen Kontrollen zu den jeweiligen Beurteilungsmerkmalen getroffenen Feststellungen einheitlich bewertet werden können. Das System enthält fünf Beurteilungsstufen, denen jeweils Punktwerte zugeordnet werden. Die Punktwerte setzen sich aus den Einzelpunkten zu den Beurteilungskriterien nach der Anlage 2 zu dieser Rechtsverordnung zusammen.

**Absatz 1** legt ein System zur Beurteilung des Kontrollergebnisses fest. Dies erfolgt auf der Grundlage der für die Überwachungspraxis bestehenden Vorgaben zur Risikobeurteilung von Lebensmittelbetrieben im Sinne der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Rahmenüberwachung (AVV Rahmen-Überwachung). Die Beurteilung soll auf der Grundlage der bei der amtlichen Kontrolle erfolgten Beurteilung der in § 4 Nummer 2 Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetz angeführten Beurteilungsmerkmale und der dazu vergebenen (Plus-)Punktwerte erfolgen.

**Absatz 2** verpflichtet die zuständige Behörde, die Beurteilung in schriftlicher oder elektronischer Form entsprechend dem Beurteilungsbogen nach Anlage 2 zu dieser Rechtsverordnung oder in vergleichbarer Form zu dokumentieren. Diese Dokumentationsverpflichtung besteht bereits nach der AVV Rahmen-Überwachung im Rahmen der risikoorientierten Überwachung und wird formularmäßig von einer IT-Fachanwendung unterstützt.

## Zu § 3

**§ 3** legt das Bewertungssystem fest. Die sich aus der Beurteilung der Beurteilungsmerkmale ergebenden (Plus-)Punktwerte werden addiert.

## Zu § 4

**§ 4** beschreibt die Darstellung des Lebensmittelüberwachungstransparenzbarometers.

**Absatz 1** bestimmt, dass die zuständige Behörde unter Verwendung des in Anlage 3 aufgeführten Musters ein Dokument erstellt, das die Anschrift der zuständigen Behörde, den Namen und die Anschrift der Betriebsstätte sowie die in § 5 Absatz 4 des Gesetzes zur Transparenzmachung von Ergebnissen amtlicher Kontrollen in der Lebensmittelüberwachung und die in Absatz 2 aufgeführten Angaben enthält. Die bei der amtlichen Kontrolle getroffenen Feststellungen sind bezogen auf die einzelnen Beurteilungsmerkmale in Textform zusammengefasst wiederzugeben. Hierdurch soll für die Verbraucherinnen und Verbraucher ersichtlich werden, welche konkreten Umstände zu dem Kontrollergebnis geführt haben (wie zum Beispiel das Vorliegen eines Schädlingsbefalls oder die Verletzung einer Dokumentationspflicht).

Dieses Dokument wird als Lebensmittelüberwachungstransparenzbarometer bezeichnet (Legaldefinition) und ist mit einem Siegel der zuständigen Behörde zu versehen.

Gemäß **Absatz 2** bildet das Lebensmittelüberwachungstransparenzbarometer die Gesamtpunktzahl nach § 3 ab. Die nach § 3 ermittelte Gesamtpunktzahl wird in Relation zur maximalen Punktzahl gesetzt und im Lebensmittelüberwachungstransparenzbarometer beginnend vom linken, grünen Bereich, der die maximal zu erreichende Punktzahl darstellt, mit einem Pfeil markiert.

## **Zu § 5**

**§ 5** regelt das Inkrafttreten der Rechtsverordnung. Sie tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

B. Rechtsgrundlage:

§ 6 des Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetzes.

### C. Beteiligung des Rats der Bürgermeister

Diese Vorlage hat dem Rat der Bürgermeister zur Stellungnahme vorgelegen (§ 14 Absatz 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes). Er hat in seiner Sitzung am 08. Dezember 2022 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Bürgermeister lehnt die Vorlage Nr. R-204/2022 der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz über Verordnung zur Durchführung des Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetzes ab. Für eine erfolgreiche Umsetzung der Verordnung zur Durchführung des Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetzes ist eine vorherige Personalbedarfsmessung sowie die Schaffung technischer Voraussetzungen vonnöten (vgl. Stellungnahme zur RdB-Vorlage Nr. R-1035/2021).“

Hierzu nimmt die Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz wie folgt Stellung:

Ein Personalmehrbedarf wird durch diese Verordnung nicht begründet. Dieser ergibt sich aus den Regelungen des Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetzes und wurde im Rahmen des dazugehörigen Gesetzgebungsverfahrens adressiert (Abgeordnetenhaus Berlin, Drucksache 18/3819: „Zudem entsteht ein Personalmehrbedarf im Fachbereich „Veterinärwesen und Lebensmittelaufsicht“ der Bezirksämter in Höhe von 9 Stellen (0,75 pro Bezirk) der Wertigkeit A8/A9 und 3,6 Stellen (0,3 Stellen pro Bezirk) der Wertigkeit A14, die von den Bezirken i.R.d. bereits zugewiesenen Mehrmittel für Personal zu finanzieren sind.“)

Im Projekt „Zukunftsfähige Ordnungsämter“ der Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport ist eine Personalbedarfsbemessung für die Fachbereiche der Veterinär- und Lebensmittelaufsicht der Bezirke vorgesehen. In diesem Projekt können dann auch die Personalbedarfe, die sich aus dem Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetz ergeben, dargestellt und überprüft werden.

Den Fachbereichen der Veterinär- und Lebensmittelaufsicht wurde bereits eine erste Testversion zur Erstellung des Lebensmittelüberwachungstransparenzbarometers in dem BALVI-iP Fachverfahren übermittelt, die gegenwärtig evaluiert wird. Zum 01. Januar 2023 sollen diese Funktionalitäten im Produktivsystem von BALVI iP zur Verfügung stehen.

Auf die im Beschluss des Rats der Bürgermeister erwähnte Stellungnahme zur RdB-Vorlage Nr. R 1035/2021 ist bereits im Rahmen der Vorlage zur Beschlussfassung an das Abgeordnetenhaus zum Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetzes ausführlich eingegangen worden (Abgeordnetenhaus Berlin, Drucksache 18/3819), so dass zur Vermeidung von Wiederholungen hierauf verwiesen wird.

D. Gesamtkosten:

Keine über die im Gesetz benannten Kosten hinaus.

E. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Keine.

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Keine.

G. Auswirkungen auf die Umwelt:

Keine

H. Flächenmäßige Auswirkungen:

Keine

I. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

Keine.

Berlin, den 03.01.2023

Bettina Jarasch  
Senatorin für Umwelt, Mobilität,  
Verbraucher- und Klimaschutz

## **Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften**

### **Lebensmittelüberwachungstransparenzgesetz**

Vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1033)

#### **§ 3 Zuständige Behörde**

Zuständige Behörde im Sinne dieses Gesetzes sind die Bezirksämter.

#### **§ 4 Grundlagen der Bewertung**

Nummer 2:

Die Kontrollergebnisse erstrecken sich auf die Beurteilungsmerkmale

- a) Verhalten der Lebensmittelunternehmerin oder des Lebensmittelunternehmers, jeweils bezogen auf die Einhaltung der lebensmittelrechtlichen Bestimmungen, Rückverfolgbarkeit und Mitarbeiterschulung,
- b) Verlässlichkeit der Eigenkontrollen, jeweils bezogen auf HACCP-Verfahren, Untersuchungen von Produkten und Temperatureinhaltung sowie
- c) Hygienemanagement, jeweils bezogen auf die bauliche Beschaffenheit, Reinigung und Desinfektion, Personalhygiene, Produktionshygiene und Schädlingsbekämpfung.

#### **§ 5 Beurteilungskriterien, Beurteilungsstufen, Bewertung und Darstellung des Kontrollergebnisses**

Absatz 4

Die Darstellung des Kontrollergebnisses nach Absatz 3 erfolgt in Form eines Balkendiagramms (Lebensmittelüberwachungstransparenzbarometer). Das Lebensmittelüberwachungstransparenzbarometer bildet einen Farbverlauf mit paritätischen Farbanteilen, von Grün über Gelb bis Rot, ab. Das Kontrollergebnis wird im Lebensmittelüberwachungstransparenzbarometer mit einem Pfeil markiert. Unter dem Lebensmittelüberwachungstransparenzbarometer werden die Beurteilungsmerkmale gemäß § 4 Nummer 2 und deren Beurteilung in Textform aufgeführt. In der Beurteilung sind die bei der amtlichen Kontrolle getroffenen Feststellungen zusammengefasst wiederzugeben.

## **§ 6 Verordnungsermächtigung**

Die für den Verbraucherschutz zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, zur Erfüllung des in § 1 genannten Zweckes durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über

1. Kriterien, die bei der Beurteilung der in § 4 Nummer 2 aufgeführten Beurteilungsmerkmale zu berücksichtigen sind,
2. die Art und Weise der Beurteilung der bei der amtlichen Betriebskontrolle getroffenen Feststellungen zu den in § 4 Nummer 2 aufgeführten Beurteilungsmerkmalen in Form von fünf Beurteilungsstufen, denen Punktwerte zugeordnet werden,
3. die Ermittlung des Kontrollergebnisses auf der Grundlage der bei der amtlichen Betriebskontrolle erfolgten Beurteilung der in § 4 Nummer 2 aufgeführten Beurteilungsmerkmale sowie
4. weitere Einzelheiten der Darstellung des Kontrollergebnisses anhand des Lebensmittelüberwachungstransparenzbarometers.